Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild 6

Europäische Union und der Beitrag Österreichs

Landesverteidigungsakademie - Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik

BMLV/MilPol

Mag. Dr. Philipp J. JERNEJ

Stand: März 2025

Einleitung

Zweck dieses Begleithefts ist es, einen Überblick über das Stundenbild 6 „Europäische Union und der Beitrag Österreichs" zu geben. Adressaten sind die Vortragenden der Politischen Bildung sowie die Informationsoffiziere (InfoO) des Bundesheeres, die im Rahmen der Politischen Bildung mit diesem Lehrbehelf eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt bekommen. Ein Änderungsdienst sowohl für den Unterricht als auch für das Begleitheft erfolgt anlassbezogen. Die in diesem Begleitheft verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Für Ergänzungen und Anmerkungen wenden sie sich bitte an:

HR Mag. (FH) Mag. SCHIFFL Thomas
Landesverteidigungsakademie, Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik
STIFT Kaserne General SPANNOCCHI, Stiftgasse 2a, 1070 WIEN
+43 (0) 50201 10 28420, thomas.schiffl.7@bmlv.gv.at

Didaktischer Aufbau der Stundenbilder:

Die adaptierten wehrpolitischen Stundenbilder sind unter dem Aspekt der aktuellen Herausforderungen im sicherheits- und wehrpolitischen Zusammenhang zu sehen. Gerade dem Aspekt des politisch/religiös motivierten Radikalismus/Extremismus wird in den Stundenbildern 1 „Nationalsozialismus: Ausgrenzung, Verfolgung, Vernichtung" (Grundlagen) und 9 „Spaltung, Krise, Krieg, Herausforderungen für Österreichs Demokratie" (Transfer ins hier und jetzt) Rechnung getragen.

Die Stundenbilder 2 bis 7 sind überarbeitete Fassungen der bisherigen Stundenbilder. Die Inhalte selbst wurden didaktisch neu aufbereitet, teilweise zusammengefasst und interaktiver gestaltet. Die Stundenbilder 2 bis 7 können wie bisher vom entsprechend qualifizierten Ausbildungspersonal unterrichtet werden.

Das Stundenbild 8 „Fake News" wurde von BMLV/ZGK komplett neu erstellt. Es ist gemäß dem PowerPoint-Unterricht und dem Begleitheft vom qualifizierten Ausbildungspersonal zu unterrichten.

Das Stundenbild 1 „Nationalsozialismus: Ausgrenzung, Verfolgung, Vernichtung" wurde von Seiten des Mauthausen Memorials (MM) im Rahmen der Kooperation mit dem ÖBH neu erstellt. Es ist nach dem pädagogischen Konzept des MM gestaltet und interaktiv angelegt. Auf Grund der erhöhten didaktisch-methodischen Herausforderungen bei der Unterrichtsgestaltung ist das Stundenbild 1 grundsätzlich durch extra eingeschulte InfoO zu unterrichten.

Das Stundenbild 9 „Spaltung, Krise, Krieg, Herausforderungen für Österreichs Demokratie" wurde von Seiten ZMFW neu erstellt. Es ist interaktiv angelegt. Auf Grund der erhöhten didaktisch-methodischen Herausforderungen bei der Unterrichtsgestaltung ist das Stundenbild 9 grundsätzlich durch extra eingeschulte InfoO zu unterrichten.

Die Stundenbilder 1 und 9 müssen verpflichtend unterrichtet werden! Die Anzahl der zu Unterrichtenden soll beim Stundenbild 1 und 9 aus didaktischen und methodischen Gründen 30 Personen nicht überschreiten.

Die Stundenbilder (StB):

StB 1: Nationalsozialismus: Ausgrenzung, Verfolgung, Vernichtung

StB 2: Grundwerte

StB 3: Demokratie und Staat

StB 4: Neutralität

StB 5: Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

StB 6: Europäische Union und der Beitrag Österreichs

StB 7: UNO, NATO, OSZE und der Beitrag Österreichs

StB 8: „Fake News"

StB 9: Spaltung, Krise, Krieg, Herausforderungen für Österreichs Demokratie

Stundenbild und Begleitheft:

Mag. Dr. Philipp J. JERNEJ im Auftrag der Landesverteidigungsakademie, Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik, mit Unterstützung BMLV/MilPol

Inhalt – Folie 2

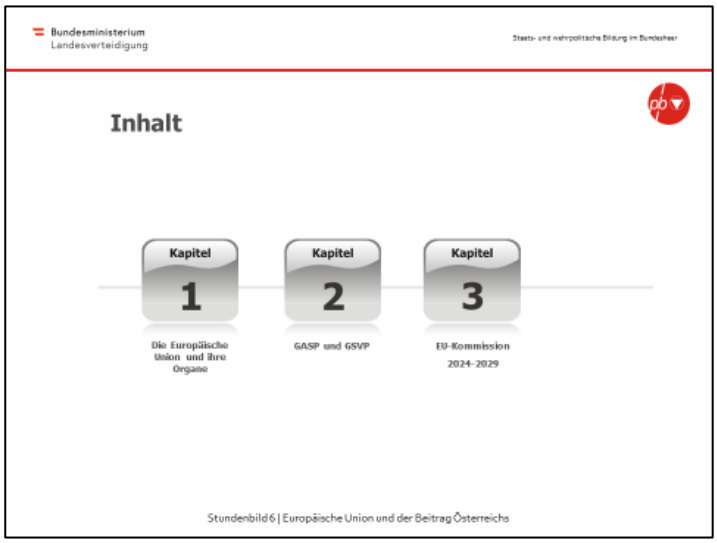

1. Die Europäische Union und ihre Organe
2. GASP und GSVP
3. Europäische Kommission (2024–2029)

Das Stundenbild „Europäische Union und der Beitrag Österreichs" wurde in drei Kapitel gegliedert, um eine bessere Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Die Kapitel bauen aufeinander auf und sind daher in der vorgegebenen Reihenfolge abzuhandeln.

Die Europäische Union und ihre Organe – Folie 3

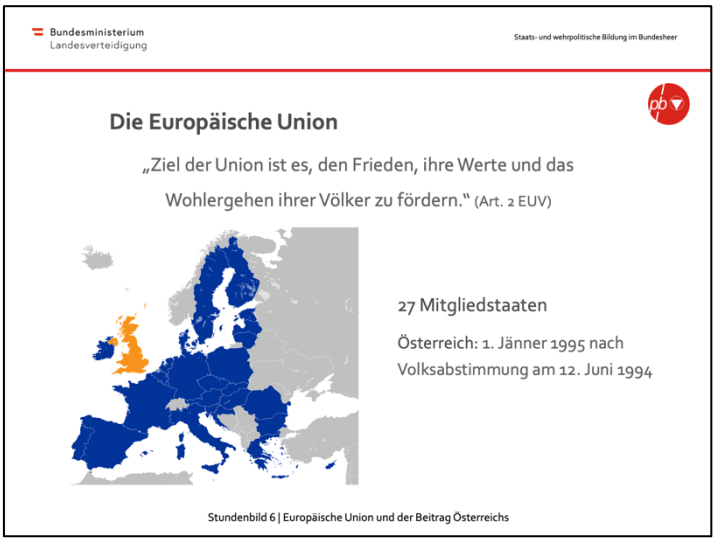

Die Europäische Union besteht derzeit aus 27 Mitgliedstaaten.
Österreich trat der EU am 1. Jänner 1995 ohne Neutralitätsvorbehalt bei. Zuvor wurde am 12. Juni 1994 eine verpflichtende Volksabstimmung durchgeführt, bei der sich zwei Drittel der österreichischen Bevölkerung für einen Beitritt zur EU aussprachen.

Als letztes Mitgliedsland wurde Kroatien am 1. Juli 2013 in die EU aufgenommen. Großbritannien trat am 31. Jänner 2020 aus der EU aus.

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, die Türkei und die Ukraine sind Beitrittskandidaten. Bis auf Bosnien-Herzegowina und Georgien werden mit ihnen Beitrittsverhandlungen geführt. Der Kosovo hat den Beitritt beantragt, aber noch keinen Status als Beitrittskandidat.

<u>Fragen zur Einbindung des Publikums:</u>

- *Welches war das letzte Land, das der EU beigetreten ist?*
- *In welchem Jahr ist Großbritannien aus der EU ausgetreten?*
- *Welche beiden Länder haben zuletzt den EU-Kandidatenstatus erhalten?*

Die Europäische Union – Folie 4

Mit dem angezeigten QR-Code kann ein YouTube-Video aufgerufen werden, das als Einstieg in die folgenden Folien dient, welche die Europäische Union leicht verständlich vorstellen.

Das Video eröffnet einen ansprechenden sowie individuellen Zugang zum Thema und ermöglicht, sich auf dieses zu fokussieren. Das Ansehen des Videos kann in Kleingruppen oder individuell erfolgen. Anschließend soll es eine ca. 5-minütige Diskussionsrunde geben.

Das Publikum kann durch Abfragen der EU-Mitgliedstaaten eingebunden werden.

Hervorgehoben werden soll, dass die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) dazu diente, zukünftige Kriege zu verhindern, im Speziellen zwischen den historischen Rivalen Frankreich und Deutschland: „… dass jeder Krieg zwischen Frankreich und Deutschland nicht nur undenkbar, sondern materiell unmöglich ist." (aus der Erklärung des französischen Außenministers Robert Schuman vom 9. Mai 1950). Die tiefen Spuren des Ersten und Zweiten Weltkrieges spielten dabei eine wichtige Rolle, aber auch die Erfahrungen mit totalitären Regimen in den Gründerstaaten (Nationalsozialismus, Faschismus). Stabilität und Zusammenarbeit des westlichen Europas, wirtschaftlich in der EU, militärisch in der NATO, gemeinsam mit dem Bekenntnis zu den Menschenrechten war auch ein wesentlicher Faktor im Kalten Krieg, der Konfrontation zwischen den demokratisch und marktwirtschaftlich organisierten Staaten Westeuropas unter Führung der USA und den autoritär gesteuerten Staaten kommunistischer Prägung unter Führung der russisch kontrollierten Sowjetunion. Im EU-Vertrag werden die Werte genannt, auf die sich die EU gründet: „die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen EU-Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet." (Artikel 2 EUV). Diese Werte sind auch die Grundlagen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU.

Die Charta der Grundrechte der EU gewährt in Artikel 21 Absatz 1 einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung: „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten."

Ukraine und EU:
Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine leitete eine Zeitenwende ein. Die regelbasierte Weltordnung und damit das globale Sicherheitsgefüge sind in ihren Grundfesten erschüttert. Sowohl dieser Konflikt mit seinen regionalen und weltweiten Auswirkungen als auch die parallel dazu global bestehenden multiplen Krisen werden das sicherheitspolitische Umfeld der nächsten Jahre bestimmen. Für weitere Informationen siehe (online) die Risikobilder 2024 & 2025 des BMLV.

Im Rahmen der EU stehen wir der Ukraine beim Schutz ihrer Souveränität und territorialen Integrität weiterhin in voller Solidarität zur Seite. Wir unterstützen sie – ebenso wie Moldau und Georgien – auf ihrem europäischen Weg. Damit leisten wir auch einen Beitrag für die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung und zur Verhinderung einer Ausdehnung des Krieges auf benachbarte Staaten.

Am 23. Juni 2022 wurde der Republik Moldau und der Ukraine vom EU-Rat der Beitrittskandidatenstatus verliehen. Bis zum EU-Beitritt haben die Kandidaten jedoch zahlreiche Auflagen (Kopenhagener Kriterien) zu erfüllen.

Geschichte der Europäischen Union – Folie 5 (optional)

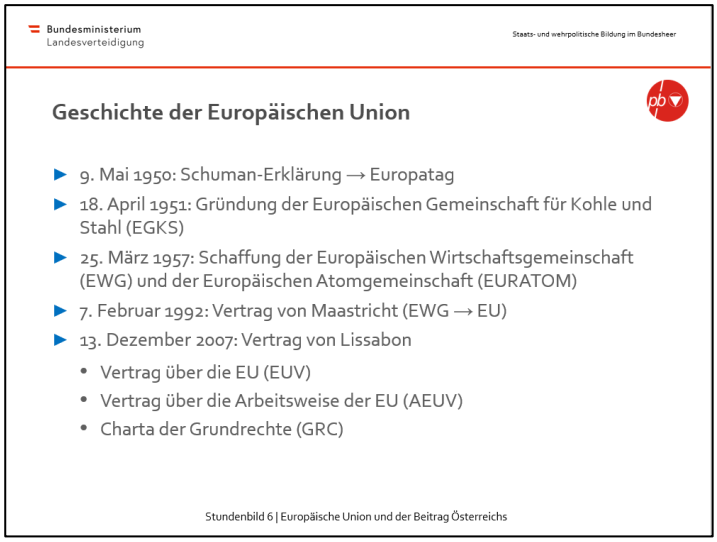

Diese Folie gibt einen prägnanten historischen Überblick über die Entwicklung der EU.

Bei Zeitmangel kann diese Folie durch die Vortragende / den Vortragenden übersprungen werden.

<u>Hintergrundinformationen:</u>

https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/history-eu_de

Organe und Entscheidungsmechanismen der EU – Folie 6

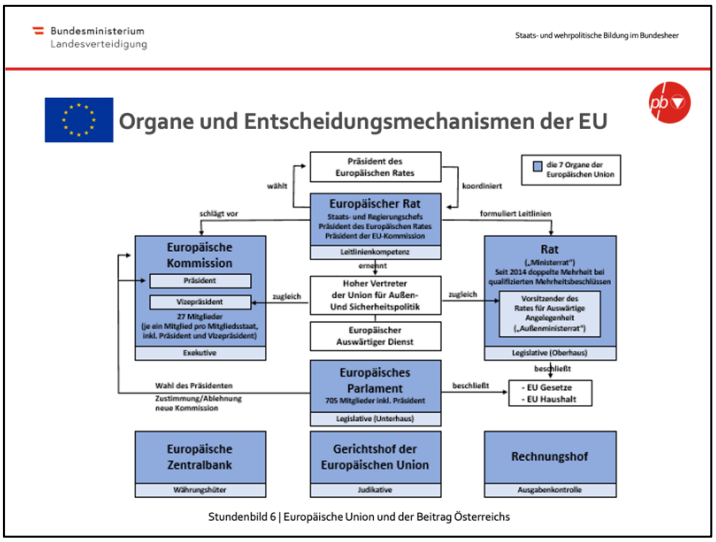

Das Europäische Parlament (EP)

Das EP setzt sich aus 720 Mitgliedern zusammen. Jeder EU-Mitgliedstaat ist mit mindestens sechs Repräsentanten vertreten. Berechnungsgrundlage ist die Einwohnerzahl des jeweiligen EU-Mitgliedstaates. Das EP (gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV)

- wird gemeinsam mit dem Rat der EU (Ministerrat) als Gesetzgeber tätig,
- übt zusammen mit diesem die Haushaltsbefugnisse aus,
- erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen,

- wählt den Präsidenten der Kommission. Der Sitz des Europäischen Parlaments befindet sich in Straßburg, zusätzliche Plenartagungen und Treffen der Ausschüsse finden in Brüssel statt. Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments ist in Luxemburg.

Präsidentin: Roberta Metsola (Malta). Der Präsident des EP wird zu Beginn und nach der Hälfte einer jeden fünfjährigen Legislaturperiode gewählt.

- **Der Europäische Rat (ER)**

Der ER ist das maßgebliche Entscheidungsgremium in der Europäischen Union und in der Außenpolitik und

- entscheidet über die allgemeine Ausrichtung der EU-Politik und ihre Prioritäten,
- befasst sich mit komplexen oder sensiblen Themen, die auf einer niedrigeren Ebene der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nicht geklärt werden können,
- legt die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU fest und berücksichtigt dabei die strategischen Interessen der EU und Fragen der Verteidigungspolitik,
- ernennt und bestimmt Kandidaten für bestimmte wichtige Positionen auf EU-Ebene, zum Beispiel die Europäische Zentralbank, die Kommission oder den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies/european-council_de

Der ER setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des ER und dem Präsidenten der Kommission (Artikel 15 Absatz 2 EUV) zusammen. Der ER tritt zweimal pro Halbjahr zusammen und wird vom ER-Präsidenten einberufen. Sondertreffen sind, wenn es die Lage erfordert, möglich. Die Treffen finden in Brüssel statt. **Präsident** des ER seit 1. Dezember 2024 (Amtsdauer: zweieinhalb Jahre, eine Wiederwahl zulässig): **António Costa** (Portugal)

- **Der Rat (Ministerrat)**

Zusammen mit dem Europäischen Parlament ist der Rat das **Hauptbeschlussorgan** der EU. Seine Aufgaben sind:

- Abstimmung und Verabschiedung von EU-Rechtsvorschriften gemeinsam mit dem Europäischen Parlament auf Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Kommission
- Koordinierung der politischen Maßnahmen der EU-Länder
- Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf Grundlage von Leitlinien des Europäischen Rates
- Abschluss internationaler Übereinkünfte zwischen der EU und anderen Staaten oder internationalen Organisationen
- Genehmigung des Haushaltsplans der EU gemeinsam mit dem Europäischen Parlament

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben (Artikel 16 Absatz 2 EUV). Der Rat tagt in verschiedenen Zusammensetzungen, je nach Politikfeld nehmen somit unterschiedliche Minister an den Tagungen teil. Die formellen Ratstagungen finden in Brüssel statt.

Jeder EU-Mitgliedstaat übernimmt wechselweise den Ratsvorsitz für sechs Monate. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (siehe unten) führt den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten".

■ Die Europäische Kommission (EK)

Die Europäische Kommission ist das Exekutivorgan der Europäischen Union. Ihre Hauptaufgaben sind:

- Vorschlag von neuen Gesetzen und Programmen
- Überwachung von deren Durchführung
- Verwaltung des EU-Haushalts

Die Kommission sorgt auch dafür, dass EU-Strategien und -Rechtsvorschriften in allen EU-Ländern korrekt Remark1970

umgesetzt und angewandt werden, sie handelt im Namen der EU internationale Abkommen aus und stellt EU-Haushaltsmittel bereit. Sie nimmt die Interessen der EU auch auf internationaler Ebene wahr und gewährleistet ein koordiniertes Vorgehen der EU-Länder.

Die Kommission besteht, einschließlich des Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten (High Representative / Vice President, HR/VP) der Kommission, aus je einem Vertreter pro EU-Mitgliedstaat (Artikel 17 Absatz 4 EUV). Sitz der Europäischen Kommission ist Brüssel.

Präsidentin (2. Amtsperiode 2024–2029): **Ursula von der Leyen** (Deutschland)

Die **Hohe Vertreterin der Union für Außen und Sicherheitspolitik** ist **Kaja KALLAS** (Estland).

Österreichisches Kommissionsmitglied ist **Magnus Brunner**. Er ist für Inneres und Migration zuständig. Weiterführende Informationen zur Europäischen Kommission (2024–2029) sind der Folie 16 zu entnehmen.

■ Der Gerichtshof der Europäischen Union

Der Gerichtshof der EU umfasst den Gerichtshof (EuGH), das Gericht (EuG) und Fachgerichte. Sitz des Gerichtshofs ist Luxemburg. Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je EU-Mitgliedstaat und wird von (derzeit 11) Generalanwälten unterstützt (Artikel 19 Absatz 2 EUV). **Präsident** des Gerichtshofs (Amtsdauer: drei Jahre, Wiederwahl zulässig): **Koen Lenaerts** (Belgien)

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je EU-Mitgliedstaat (Artikel 19 Absatz 2 EUV). Seit 1. September 2019 besteht das Gericht aus zwei Mitgliedern je EU-Mitgliedstaat (Artikel 48 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Union).

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) legt das EU-Recht aus und gewährleistet damit, dass es in allen EU-Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise angewendet wird. Außerdem entscheidet er in Rechtsstreiten zwischen nationalen Regierungen und EU-Institutionen. Der Gerichtshof kann in bestimmten Fällen von Privatpersonen, Unternehmen oder Organisationen befasst werden, wenn diese der Auffassung sind, dass eine EU-Institution ihre Rechte verletzt hat.

■ Die Europäische Zentralbank (EZB)

Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bilden das Europäische System der Zentralbanken (ESZB). Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bilden das Eurosystem und betreiben die Währungspolitik der Union (Artikel 282 Absatz 1 AEUV). Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität innerhalb der Union zu gewährleisten (Artikel 282 Absatz 2). Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen (Artikel 128 AEUV). Die Beschlussorgane der EZB sind der EZB-Rat, das Direktorium und der Erweiterte Rat. Das ESZB wird von den Beschlussorganen der EZB geleitet. Das Direktorium

besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern (Artikel 283 Absatz 2). Der Sitz der Europäischen Zentralbank ist Frankfurt am Main.

Präsidentin (Amtsdauer: acht Jahre, nicht erneuerbar): **Christine Lagarde** (Frankreich)

- **Der Rechnungshof**

Der Rechnungshof („Hüter der EU-Finanzen") nimmt die Rechnungsprüfung der EU wahr. Er besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. (Artikel 285 AEUV). Die Mitglieder des EuRH und sein Prüfungspersonal sind auf fünf Prüfungskammern verteilt. Die Kammern, an deren Spitze ein/e gewählte/r Doyen/ne steht, nehmen Sonderberichte, Analysen, besondere Jahresberichte und Stellungnahmen an. Außerdem erstellen sie die Jahresberichte des EuRH zum Gesamthaushaltsplan der EU und zu den Europäischen Entwicklungsfonds zur Annahme durch das Hofkollegium. Sitz des Rechnungshofs ist Luxemburg.

Präsident (Amtsdauer: drei Jahre, Wiederwahl zulässig): **Tony Murphy** (Irland)

Einführung in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) – Folie 7

Die GASP ist auf Konfliktlösung und internationalen Konsens ausgelegt und stützt sich vor allem auf die Mittel der Diplomatie und die Achtung der internationalen Regeln. Handel, humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit spielen in den Außenbeziehungen der EU ebenfalls eine wichtige Rolle.

Die Formulierung im Artikel 24 EUV soll die GASP als eigenständige politische Vorgehensweise verdeutlichen, die mehr ist als die Summer nationaler Politik.

Einführung in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) – Folie 8

Die EU-Außen- und Sicherheitspolitik hat folgende Ziele:

- Friedenserhaltung
- Stärkung der internationalen Sicherheit
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- Entwicklung und Konsolidierung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
- Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die EU verfügt über keine eigenen Streitkräfte. Sie greift auf Ad-hoc-Streitkräfte zurück, die als EU Battlegroups von den EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Sie kann weltweit zu Friedensmissionen in verschiedene Krisengebiete entsenden, um die Einhaltung von Recht und Ordnung zu überwachen und sicherzustellen, an friedenserhaltenden Maßnahmen teilzunehmen oder humanitäre Hilfe für die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu leisten. Siehe Folie 11 „Strategischer Kompass" Krisenmanagement ACT mit der EU *Rapid Deployment Capacity* (RDC).

Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) ist der diplomatische Dienst der EU und untersteht dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Er soll die EU-Außenpolitik kohärenter und wirksamer machen und dadurch Europas internationalen Einfluss stärken, indem er die diplomatischen Beziehungen der EU zur übrigen Welt pflegt und die Außen- und Sicherheitspolitik der EU umsetzt. Das Netz des EAD von über 140 Delegationen und Büros in der ganzen Welt fördert und schützt die Werte und Interessen der EU.

https://european-union.europa.eu/priorities-and-actions/actions-topic/foreign-and-security-policy_de

EU und ihre Verteidigungspolitik – Folie 9

Artikel 42 Absatz 7 Vertrag über die Europäische Union:

Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter derSicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt."

Der zweite Satz wird als „**irische Klausel**" bezeichnet, weil Irland, EU-Mitglied seit 1973, stets auf die Beachtung seiner Neutralität in den EG- bzw. EU-Verträgen geachtet hat.

Wie verhalten sich Neutralität und EU-Mitgliedschaft zueinander?

Bis Mitte der 1980er-Jahre wurde ein Beitritt zur EG bzw. EU in Österreich als unvereinbar mit der Neutralität angesehen. Mit der Einleitung des Beitrittsverfahrens kam es jedoch zu raschen Positionsänderungen in Wissenschaft und Politik. Im Beitrittsvertrag wurde auf jede Absicherung der Neutralität verzichtet. Die Schlussakte enthält vielmehr eine Gemeinsame Erklärung (Nr. 1) zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), nach der sich Österreich verpflichtet, sich an dieser in vollem Umfang und aktiv zu beteiligen. International blieb diese Vorgangsweise unwidersprochen.

Mit Artikel 23j B-VG wurde eine besondere Rechtsgrundlage für die Mitwirkung an der GASP geschaffen, die auch die Beteiligung des Nationalrates sicherstellt. In der Verfassungsrechtslehre herrscht Übereinstimmung, dass damit die Reichweite des Neutralitätsgesetzes eingeschränkt wurde. Österreich kann daher an polizeilichen und militärischen Aktivitäten der EU ebenso wie an Wirtschaftssanktionen mitwirken. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Artikel 42 Absatz 2 EUV die sogenannte „irische Klausel" enthält: Die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) darf „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten" nicht berühren. Anlässlich der Neuregelung von Artikel 23j B-VG im Jahr 2010 (anlässlich der Umsetzung des Vertrags von Lissabon) hat der Nationalrat dazu festgehalten, dass Österreich „auch in Zukunft selbst darüber entscheiden [könne], ob sowie auf welche Weise Unterstützung geleistet" werde. In Bezug auf die Beistandsverpflichtung, wenn ein EU-Staat Ziel eines bewaffneten Angriffs wird (Artikel 42 Absatz 7 EUV), betonte Österreich, dass auch dann die (militärische) Neutralität respektiert werden müsse. Österreich entscheidet also selbst, in welchem Umfang und auf welche Weise (z. B. Lieferung von Hilfsgütern) es Beistand leistet. Da EU-Beschlüsse im Rahmen der GASP und der GSVP immer einstimmig erfolgen müssen, wird davon ausgegangen, dass der besondere Status neutraler Staaten immer Berücksichtigung findet.

https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Was-macht-die-oesterreichische-Neutralitaet-aus

Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die **europäischen Sicherheitsstrukturen nachhaltig verändert**. Krieg und konventionelle militärische Bedrohungen sind dadurch nach Europa zurückgekehrt. Österreich und Europa sind auf absehbare Zeit von hybriden Konflikten betroffen. Diese Entwicklungen machen deutlich, dass eine an den verfügbaren militärischen Potenzialen im Umfeld Europas und Österreichs orientierte und bedrohungsgerechte, hochwertige militärische Landesverteidigung – eingebettet in die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU – unerlässlich ist. Klassische militärische Aufgaben der Abwehr und Verteidigung gewinnen für die EU und auch in Österreich signifikant an Bedeutung. Die Verteidigung Österreichs und der Schutz der Bevölkerung sind weit mehr als rein militärische Aufgaben. Daher muss die im Verfassungsrang stehende Umfassende Landesverteidigung als gesamtstaatliche Kernaufgabe wieder gestärkt werden.

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) – Folie 10

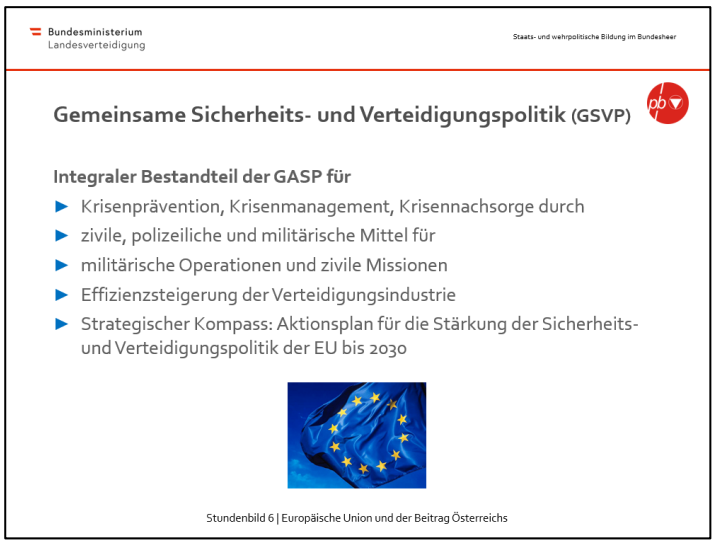

Die **Sicherheit der Europäischen Union ist die Grundlage für die Sicherheit Österreichs**. Die EU bildet daher unseren primären sicherheitspolitischen Handlungsrahmen. Die Verteidigungspolitik umfasst dabei den militärischen Anteil der Sicherheitspolitik.

Als Mitglied der EU beteiligen wir uns **aktiv** an der GSVP, um Krisen und Sicherheitsherausforderungen solidarisch zu bewältigen. Unser Engagement erstreckt sich auf das gesamte Spektrum der im **Vertrag über die Europäische Union (EUV)** genannten Aktivitäten und deren Weiterentwicklung im Einklang mit der österreichischen Verfassung.

Im Sinne der Stärkung der strategischen Autonomie der EU sind wir Teil der Ausgestaltung einer handlungsfähigen Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung.

GSVP gemäß Artikel 43 des Vertrags über die EU:

- Humanitäre Aufgaben und
- Rettungseinsätze
- Maßnahmen zur Friedenserhaltung
- Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen
- Gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen
- Militärische Beratung und Unterstützung
- Konfliktverhütung
- Stabilisierung der Lage nach Konflikten

Mit der **Einrichtung eines EU-Kommissars für Verteidigung und Weltraum** und dem Auftrag, eine Europäische Verteidigungsunion einzurichten, treten neben Aufgaben wie Krisenbewältigung jenseits der EU-Außengrenzen auch erstmalig Verteidigungsfragen in den Vordergrund. Waren früher rasches und entschlossenes Reagieren auf externe Konflikte und Krisen im Fokus, tritt nunmehr der Schutz der EU-Bürgerinnen und Bürger und der territorialen Integrität der EU in den Vordergrund. Der langjährigen Forderung, die EU müsse strategisch autonom entscheiden und handeln können, soll mit der Einrichtung einer Europäischen Verteidigungsunion entsprochen werden. Die Befehlsgewalt und Entscheidungshoheit über die nationalen Streitkräfte bleibt bei den EU-Mitgliedsstaaten.

<u>Österreichs Ambition</u>

Österreich wird seine Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der GSVP proaktiv zur Förderung und Durchsetzung europäischer und österreichischer Sicherheitsinteressen wahrnehmen. Krisen und Kriege in der Nachbarschaft der EU und Herausforderungen im Inneren der EU sind auch Herausforderungen für Österreich. Europäische Solidarität ist keine Einbahnstraße, sie beruht auf Vertrauen und Gegenseitigkeit. Österreich bekennt sich dazu, weiterhin relevante Beiträge im Rahmen der GSVP zu leisten.

Das **Risikobild** des Bundesheeres ist eine jährliche erstellte, sicherheitspolitische Einschätzung, die mögliche Bedrohungen und Risiken für Österreich identifiziert. Es dient als strategische Grundlage für die Planung und Weiterentwicklung der Landesverteidigung. Dabei wird auch auf aktuelle Herausforderungen innerhalb der EU eingegangen.

Risikobild 2025, S. 37 – Beitrag Generalsekretär BMLV Arnold KAMMEL, Keynotes:

- Die Wahl Donald Trumps ist ein weiterer Mosaikstein, dass Europa verstärkt Verantwortung im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik übernehmen muss.
- Durch das Infragestellen internationaler Organisationen und Abkommen verliert das europäische Narrativ einer regel- und wertebasierten Weltordnung zunehmend an Einfluss.
- Hybride Bedrohungen wie Desinformation und Cyberangriffe nehmen zu und gefährden demokratische Prozesse.
- Europa muss Abhängigkeiten von kritischen Ressourcen und Technologien reduzieren, um resilienter zu werden.
- Europa aber auch Österreich müssen insbesondere im Bereich der zivil-militärischen Zusammenarbeit ihre Bereitschaft, umfassender auf Krisen und Konflikte reagieren zu können, erhöhen.
- Österreich sollte eine aktive Rolle in der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik übernehmen, um seine Sicherheit zu stärken.

Verteidigungspolitik.at – Risikobild 2025Risikobild 2025

Hintergrundwissen:

Die Anführung der Ziele der GASP (siehe Folie 8) ergänzt die Inhalte der Stundenbilder „Grundwerte" **und „Demokratie und Staat",** indem ein **Kontext zur EU und deren wertebasierter Außen- und Sicherheitspolitik hergestellt wird.** Die Grundwerte können einzeln thematisiert und auf tagesaktuelle Geschehnisse bezogen werden (z. B.: Ukraine). Die Zitation von Artikel 21 EUV im Anhang soll dem Vortragenden ein besseres Verständnis der GASP und der GSVP ermöglichen und die Auskunftsfähigkeit darüber erweitern. **Die Ziele und Leitlinien der GASP sind eine Konsequenz der Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg und dem Holocaust. Es spiegelt die institutionalisierten Friedensbemühungen der europäischen Gemeinschaft wider.**

Strategischer Kompass – Folie 11

Der Strategische Kompass aus dem Jahr 2022 ist ein sicherheits- und verteidigungspolitisches Grundlagendokument und zugleich ein Aktionsplan mit klaren Zielen und zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung bis 2030.

Mit dem Strategischen Kompass verpflichten sich die EU-Mitgliedstaaten zu **konkreten Aktionen in vier Arbeitssträngen:**

- ***Act*** (Krisenmanagement)
- ***Secure*** (Resilienz)
- ***Invest*** (Fähigkeiten)
- ***Partner*** (Partnerschaften)

Das sich rasch verändernde geostrategische Umfeld wird eine Überarbeitung des Strategischen Kompasses im Jahr 2025 auf Grundlage einer revidierten Bedrohungsanalyse (Krieg in der Ukraine, Involvierung Nordkoreas auf russischer Seite, Krieg und Krisen im Nahen Osten etc.) erfordern.

Relevante Themen der Verteidigungspolitik:

https://verteidigungspolitik.at/web/verteidigungspolitik/themen

EU Rapid Deployment Capacity (RDC)

Die **EU *Rapid Deployment Capacity* (RDC)** ist ein direktes Produkt aus den Forderungen des **Strategischen Kompasses**. Den Kern der RDC bilden die **EU *Battlegroups* (EUBGs)**, welche durch ***Enabler*** und **zusätzliche Kräfte** aus allen **Domänen** verstärkt werden. Mit den Battlegroups hält die EU abwechselnd aus verschiedenen Mitgliedstaaten zusammengestellte militärische Verbände vor. Im Kern besteht eine Battlegroup aus einem kampfstarken multinationalen Gefechtsverband der Landstreitkräfte. Dieser kann bei Bedarf rasch durch Kriegsschiffe und Kampfflugzeuge unterstützt werden und hat eine Gesamtstärke von bis zu 5.000 Soldaten.

Das Bundesheer beteiligt sich, in Umsetzung der Österreichischen Sicherheitsstrategie von 2013, seit mehr als 10 Jahren an den Battlegroups, welche eine rasche Reaktionsfähigkeit der EU für bis zu zwei Krisen gleichzeitig gewährleisten. Diese regelmäßigen Beteiligungen stellen einen wesentlichen Faktor hinsichtlich der Weiterentwicklung der europäischen Interoperabilität sowie der nationalen Fähigkeitsentwicklung dar

PESCO (Ständig Strukturierte Zusammenarbeit) – Folie 12

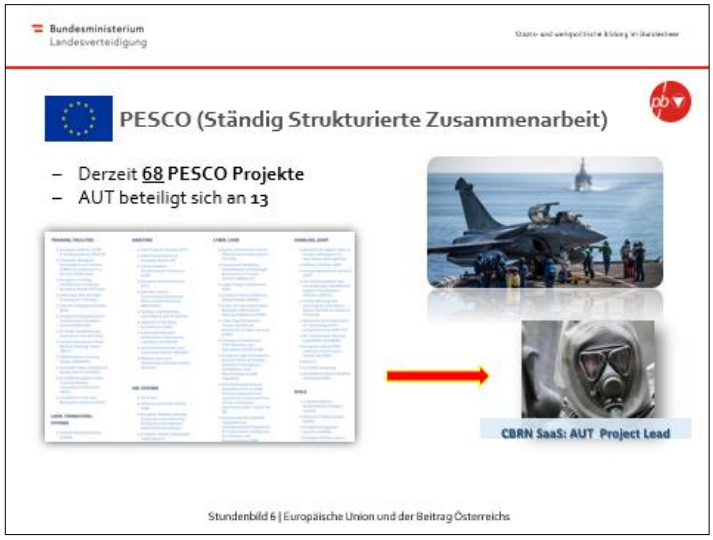

Die **Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (Permanent Structured Cooperation, PESCO)** ist eine Initiative der EU zur Vertiefung der Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich. Sie wurde 2017 ins Leben gerufen und ermöglicht es teilnehmenden Mitgliedstaaten, ihre militärischen Fähigkeiten gemeinsam zu entwickeln und die Verteidigungsbereitschaft der EU zu stärken. PESCO wird auf Folie 12 des Stundenbilds 4 „Neutralität" und auf Seite 18 von dessen Begleitheft näher beleuchtet.

European Sky Shield Initiative (ESSI) – Folie 13

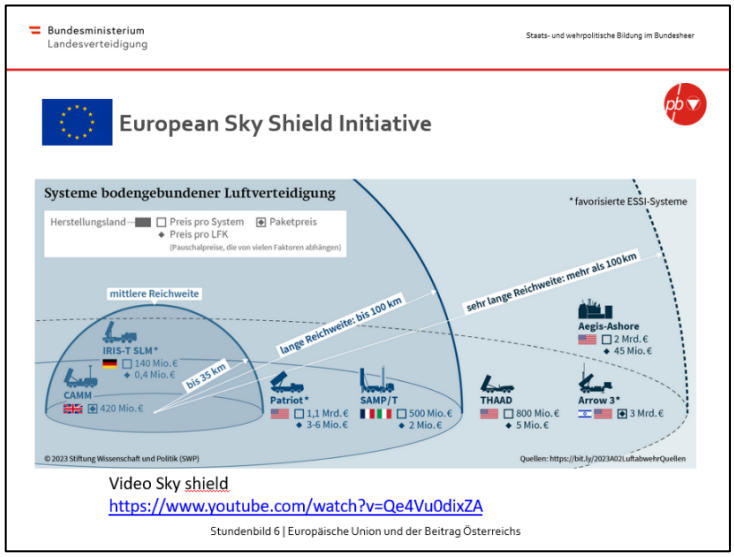

Die European Sky Shield Initiative (EESI) wird auf Folie 4 des Stundenbilds 4 „Neutralität" und auf Seite 13 von dessen Begleitheft näher beleuchtet. Die Folie dient hier, soweit passend, zur Ergänzung.

Mit ESSI wollen sich EU- und NATO-Staaten als Konsequenz aus dem russischen Angriffskrieg besser gegen Luftangriffe (Flugkörper oder Luftfahrzeuge) schützen. Mit Österreich und der Schweiz beteiligen sich nun 22 Staaten an dem Vorhaben, das auf einer deutschen Initiative beruht und auch von Deutschland koordiniert wird.

Video des ÖBH über Browser in the Box abspielbar: Sky Shield – Ein Schutzschirm für Österreich und Europa

Österreichs Beteiligung:

Österreich unterzeichnete Anfang Juli 2023 eine Absichtserklärung (Letter of Intent) zur Beteiligung an ESSI. Bei dieser handelt es sich um eine **lediglich politisch verbindliche Absprache** – es entstanden daher **keine rechtlichen Verpflichtungen**. Anlässlich der Unterzeichnung dieser Absichtserklärung wurde eine schriftliche Erklärung („Joint Declaration") abgegeben, um den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik Österreichs klarzustellen, und darauf hingewiesen, dass sich Österreich als Teilnehmer nur an Beschaffungs-, Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen beteiligen wird. Weiters wurde in der gemeinsamen Erklärung mit der Schweiz festgestellt, dass keine der im Rahmen der ESSI getätigten Maßnahmen Österreichs als Teilnahme an einem Militärbündnis oder Duldung eines fremden Militärstützpunktes auf eigenem Territorium gewertet werden können. Ebenso wird für den Fall der Teilnahme eines oder mehrerer anderer Teilnehmer der ESSI an einem bewaffneten Konflikt unter Verweis auf die Neutralität eine Ausstiegsklausel für Österreich eingebracht.

Europäische Friedensfazilität (EPF) Folie 14

Die Europäische Friedensfazilität (European Peace Facility, EPF), die im März 2021 eingerichtet wurde, ist ein Instrument außerhalb des EU-Haushalts, das vollständig durch Beiträge der EU-Mitgliedstaaten finanziert wird. Die EPF zielt darauf ab, Konflikte zu verhindern, den Frieden zu sichern und die internationale Sicherheit zu stärken.

Sie operiert in zwei Hauptsäulen:

1. Operationen (Operations Pillar) deckt die gemeinsamen Kosten für militärische EU-Missionen und -Operationen ab und ersetzt den früheren Athena-Mechanismus.

2. Unterstützungsmaßnahmen (*Assistance Measures Pillar*) finden entweder im Rahmen von GSVP-Einsätzen statt oder beim Aufbau von militärischen Kapazitäten von Partnernationen, wie beispielsweise durch die Bereitstellung von Ausrüstung, Infrastruktur oder Training für die Streitkräfte der Partnerländer.

Mit einem Gesamtbudget von rund 5,7 Milliarden Euro für den Zeitraum 2021–2027 wurde die EPF konzipiert, um auf dringende Sicherheitsbedürfnisse schnell reagieren zu können und um einen umfassenden Ansatz für die EU-Außen- und Sicherheitspolitik zu schaffen. Angesichts wachsender sicherheitspolitischer Herausforderungen, insbesondere seit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, wurde das Budget der EPF deutlich aufgestockt.

Österreichs Beitrag

Die Beiträge werden auf Grundlage eines Verteilungsschlüssels des Bruttonationaleinkommens (BNE) festgelegt. Der österreichische Beitragsanteil beträgt 2,79 %, das entspricht dem proportionalen Anteil des österreichischen BNE am Gesamt-BNE der EU. Im Falle der Bereitstellung von Waffen und Munition bzw. sonstiger letaler Ausrüstung im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität enthält sich Österreich konstruktiv, behindert also solche Beschlüsse nicht, und leistet stattdessen einen zusätzlichen freiwilligen Beitrag zu nicht sensiblen bzw. nicht letalen Maßnahmen der Europäischen Friedensfazilität.

Europäische Strategie für die Verteidigungsindustrie (European Defence Industrial Strategy, EDIS) – Folie 15

Die **European Defence Industrial Strategy (EDIS)** ist die erste Strategie der EU für die Verteidigungsindustrie. Sie wurde am 5. März 2024 durch die Europäische Kommission und den Hohen Vertreter vorgestellt und legt eine langfristige Vision zur Erreichung der Verteidigungsbereitschaft in der EU bis 2035 fest.

Die vier Hauptziele von EDIS sind:

1. **Gemeinsame Investitionen in die European Defence Technological and Industrial Base (EDTIB)** zu fördern, indem die EU-Mitgliedstaaten motiviert werden, gemeinsam in Verteidigungskapazitäten zu investieren und diese besser abzustimmen.

2. **Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der europäischen Verteidigungsindustrie sicherzustellen,** was Maßnahmen zur Stärkung von Lieferketten, Finanzierungszugang und Bürokratieabbau beinhaltet. Hierzu gehört die Einführung des European Defence Industry Programme (EDIP), das finanzielle und regulatorische Maßnahmen bereitstellt, um die europäische Verteidigungsindustrie auf die veränderte Sicherheitslage vorzubereiten und sie zu unterstützen.
3. **Verteidigungsbereitschaft in EU-Politiken zu verankern,** insbesondere durch die Anpassung der Richtlinien und Instrumente der Europäischen Investitionsbank, um diese verstärkt in die Verteidigungsfinanzierung einzubeziehen.
4. **Förderung gemeinsamer Beschaffung und Standardisierung** zur Optimierung der Interoperabilität zwischen den EU-Mitgliedstaaten, wodurch die EU ihre strategische Autonomie in der Verteidigung erhöhen kann.

Durch diese Struktur und Zielsetzungen wird EDIS die europäische Verteidigungsindustrie und -technologie stärken, die Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Kooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten optimieren, was letztlich die langfristige Sicherheit und Resilienz der EU erhöhen soll.

Die neue Europäische Kommission (2024–2029) – Folie 16

Hintergrundinformation
Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen (russischer Angriffskrieg, Nahost-Konflikt, militärische Sicherung der für die europäische Wirtschaft notwendigen Seehandelswege, Entwicklungen in der indopazifischen Region usw.) reagiert die EU-Kommission 2024–2029 (von der Leyen II), deren Schwergewicht Verteidigung und Sicherheit ist, auf die globalen Verwerfungen und die destabilisierte Weltordnung.

Novum in der EU-Kommission ist ein eigener Kommissar für Verteidigung und Weltraum (Verteidigungskommissar), dem der Generaldirektor für Verteidigungsindustrie und Weltraum nachgeordnet ist.

Die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsunion ist eines der Ziele der Europäischen Kommission 2024–2029. In enger Zusammenarbeit mit der NATO und entsprechend den Vorgaben des Strategischen Kompasses soll die Sicherheitsarchitektur der EU gestärkt und eine solide Basis für langfristige Investitionen in Verteidigung und Sicherheit geschaffen werden. Die EU-Mitgliedstaaten bleiben für ihre eigenen Streitkräfte verantwortlich, erhalten jedoch auf europäischer Ebene Unterstützung in den Bereichen Investition, Forschung, Industrie und Produktion. Dieser Ansatz wird durch das Prinzip „***Europe must spend more, spend better, spend European***" geleitet.

Das Kernziel der Verteidigungsunion ist der Schutz der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie die Wahrung der territorialen Integrität der EU. Eine wesentliche Grundlage der europäischen strategischen Auto-

nomie ist eine funktionierende verteidigungsindustrielle Basis, weshalb die **Koordination der Verteidigungsindustrie in der EU**, die bislang durch nationale Interessen stark fragmentiert ist, einen weiteren Schwerpunkt bildet.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Aufbau von **militärischen Mobilitätskorridoren**, die eine schnelle Verlegung von Truppen und Ausrüstung innerhalb Europas ermöglichen. Diese Korridore sollen die europäische Handlungsfähigkeit in Krisensituationen verbessern und die operative Unterstützung der EU-Partner, wie beispielsweise der Ukraine, erleichtern.

Durch die Förderung von Initiativen wie der **Europäischen Friedensfazilität** (EPF) und dem **Europäischen Verteidigungsfonds** (EDF) sollen darüber hinaus gezielte Investitionen in Technologien und Verteidigungskapazitäten ermöglicht werden, die die EU in eine stärkere Sicherheitsposition versetzen.

Diese Schritte zur Verteidigungsunion stellen einen bedeutenden **Wandel in der EU-Politik** dar, die sich stärker auf Eigenständigkeit und Sicherheit fokussiert, um den neuen geopolitischen Herausforderungen gerecht zu werden und die europäische Verteidigungsbereitschaft auf eine nachhaltige Basis zu stellen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die territoriale Integrität, kritische Anlagen und Infrastrukturen sowie die grundlegenden Werte und demokratischen Prozesse zu schützen.

Eine echte Verteidigungsunion muss zudem auf einer wettbewerbsfähigen, innovativen und widerstandsfähigen European Defence Technological and Industrial Base (EDTIB) basieren. Dies erfordert gemeinsame, schrittweise und kontinuierliche Anstrengungen, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer Bedürfnisse und Ziele beruhen.

Der EU-Kommissar für Verteidigung und Weltraum ist verantwortlich für:

- Vorbereitung des Weißbuchs zur Zukunft der europäischen Verteidigung mit dem Ziel, einen neuen Ansatz für die Verteidigung zu entwickeln und den Investitionsbedarf zu ermitteln
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zur Stärkung der militärischen Mobilität durch Beseitigung aller verbleibenden Hindernisse
- Schaffung eines echten Binnenmarkts für Verteidigungsgüter und -dienstleistungen, insbesondere durch Vorschläge zur Verbesserung der Integration von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Lieferketten
- Überwachung der Umsetzung der Europäischen Verteidigungsindustriestrategie und der Aufstockung des Europäischen Verteidigungsfonds
- Bewältigung der Anfälligkeit der EU für Cyber- und Hybridangriffe und Aufbau unserer Widerstandsfähigkeit und Fähigkeit, ihnen entgegenzuwirken
- Beitrag zur Stärkung der Partnerschaft zwischen der EU und der NATO
- Leitung des Raumfahrtportfolios durch Förderung einer starken und innovativen Raumfahrtindustrie, Leitung der Arbeit an einem künftigen Vorschlag für ein EU-Weltraumgesetz und Vorschlag einer Strategie für die Weltraumdatenwirtschaft
- Gewährleistung der Umsetzung der EU-Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung

Fragen – Folie 17

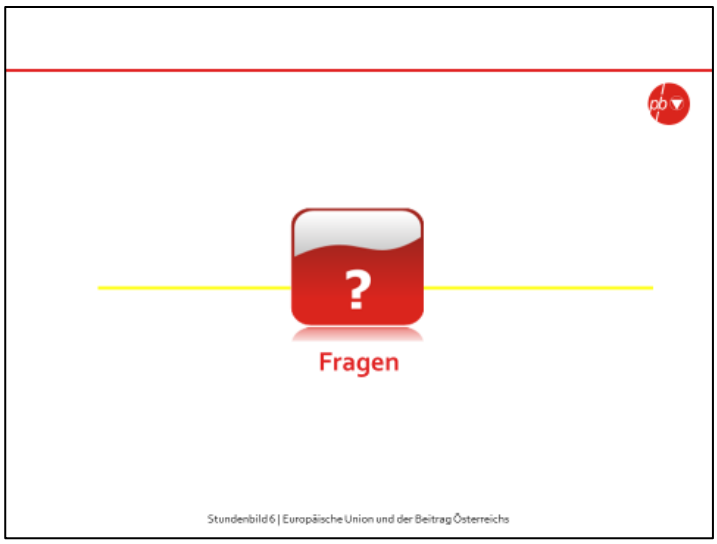

Anregung zur Diskussion – Folie 18

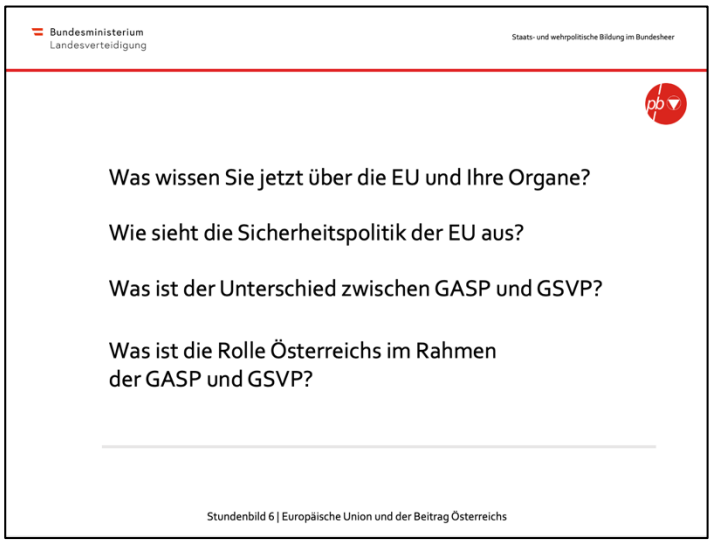

Die Verwendung dieser Folie ist optional. Je nach Zeitkalkül können die Fragen zur Diskussion gestellt werden.

Literatur

Vertrag über die EU (EUV): file:///tmp/mozilla_vmo/cellar%202bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02_DOC_1.pdf

Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV): file:///tmp/mozilla_vmo/cellar%209e8d52e1-2c70-11e6-b497-01aa75ed71a1.0004.01_DOC_3.pdf

Charta der Grundrechte der EU: file:///tmp/mozilla_vmo/text_de.pdf

https://verteidigungspolitik.at

Artikel 49 EUV (Beantragung der Mitgliedschaft): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12016M049

(siehe Folie 3)

Kopenhagen Kriterien (Beitrittskriterien): https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/accession-criteria-copenhagen-criteria.html

(siehe Folie 3)

Kurzdarstellungen zur EU, Die Geschichte des europäischen Aufbauwerks, Vertrag von Lissabon: https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/5/vertrag-von-lissabon

Bild Kaja Kallas
https://commission.europa.eu/sites/default/files/styles/oe_theme_full_width_banner_4_1/public/2024-11/Kaja-Kallas-banner.jpg.webp?h=0b347118&itok=YHahcR-I

(Siehe Folie 7)

European Union Rapid Deployment Capacity: https://www.eeas.europa.eu/eeas/european-union-rapid-deployment-capacity_en

(siehe Folie 11)

Europäische Friedensfazilität: https://www.consilium.europa.eu/de/policies/european-peace-facility/

(siehe Folie 14)

Beschluss des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02021D0509-20240318

(siehe Folie 14)

Factsheet European Peace Facility: https://www.eeas.europa.eu/eeas/european-peace-facility-factsheet_en

(siehe Folie 14)

The European Defence Industrial Strategy at a glance: https://defence-industry-space.ec.europa.eu/eu-defence-industry/edis-our-common-defence-industrial-strategy_en

(siehe Folie 15)

EDIS Joint Communication: https://defence-industry-space.ec.europa.eu/edis-joint-communication_en

(siehe Folie 15)

Factsheet EDIS: https://defence-industry-space.ec.europa.eu/document/333faee1-a851-44a6-965b-713247515d39_en

(siehe Folie 15)

Mission Letter Andrius KUBILIUS: https://commission.europa.eu/document/1f8ec030-d018-41a2-9759-c694d4d56d6c_en

(siehe Folie 16)

Rechtliche Grundlagen / Anhang

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Artikel 42 EU-Vertrag

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Politik der Union nach diesem Abschnitt berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (im Folgenden „Europäische Verteidigungsagentur") ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.

(4) Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Hohe Vertreter kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel 44.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weitergehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel 46. Sie berührt nicht die Bestimmungen des Artikels 43.

(7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.

Artikel 222 (AEUV)

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

a)
- terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;

b) im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

(2) Ist ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen, so leisten die anderen Mitgliedstaaten ihm auf Ersuchen seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedstaaten sich im Rat ab.

(3) Die Einzelheiten für die Anwendung dieser Solidaritätsklausel durch die Union werden durch einen Beschluss festgelegt, den der Rat aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erlässt. Hat dieser Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, so beschließt der Rat nach Artikel 31 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union. Das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet.

Für die Zwecke dieses Absatzes unterstützen den Rat unbeschadet des Artikels 240 das Politische und Sicherheitspolitische Komitee, das sich hierbei auf die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entwickelten Strukturen stützt, sowie der Ausschuss nach Artikel 71, die dem Rat gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.

(4) Damit die Union und ihre Mitgliedstaaten auf effiziente Weise tätig werden können, nimmt der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION

Artikel 21

(1) Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu **stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.**

Die Union strebt an, die Beziehungen zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internationalen Organisationen, die die in Unterabsatz 1 aufgeführten Grundsätze teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen. Sie setzt sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen ein.

(2) Die Union legt die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um

a) ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Unversehrtheit zu wahren; DE C 202/28 Amtsblatt der Europäischen Union 7.6.2016
b) **Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts zu festigen und zu fördern;**
c) nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und der Ziele der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, die die Außengrenzen betreffen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;
d) die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen;
e) die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse;
f) zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;
g) den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen; und
h) eine Weltordnung zu fördern, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.

(3) Die Union wahrt bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihres auswärtigen Handelns in den verschiedenen unter diesen Titel und den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallenden Bereichen sowie der externen Aspekte der übrigen Politikbereiche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele.

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen. **Der Rat und die Kommission, die vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt werden, stellen diese Kohärenz sicher und arbeiten zu diesem Zweck zusammen.**

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Präambel

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher. ...

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber:
Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:
Landesverteidigungsakademie
Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik
Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Copyright:
© Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung
Alle Rechte vorbehalten

Satz und Layout: LVAk/ZMFW/ Ref 1/II Wehrpolitik, Staats- und Wehrpolitische Bildung